



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Dipl.Ing. Ernst Piller  
Tel: (01) 711 00 DW 2196  
Fax: +43 (1) 711002190  
Ernst.Piller@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

**GZ: BMASK-461.309/0008-VII/A/2/2013**

Wien, 09.12.2013

**Betreff: Unterirdische Heizräume mit senkrechten Zugängen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

In unterirdischen Heizräumen kann im **Störfall** nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich CO und CO<sub>2</sub> in der Atemluft angereichert haben. Bei bestimmten Bauformen erfolgt die Zufuhr der Verbrennungsluft statisch durch einen Blechkanal, eine Raumlüftung im engeren Sinn liegt nicht vor.

§§ 59 und 60 AAV betreffen Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Rohrleitungen und ähnliche Betriebseinrichtungen und sind daher auf unterirdische Heizräume mit senkrechten Zugängen (Fallschachttüre) anzuwenden.

§ 59 Abs. 1 AAV bestimmt, dass beim Befahren (Betreten) dieser Heizräume eine geeignete, fachkundige Person zu bestellen ist, welche die notwendigen Schutzmaßnahmen für das Befahren **schriftlich** anordnet. Das Befahren solcher Einrichtungen ist nur mit Zustimmung dieser Person gestattet. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine ständig anwesende **Aufsichtsperson** sichergestellt sein.

Diese Maßnahmen sind nicht erforderlich (§ 59 Abs. 2 AAV), wenn sichergestellt ist, dass in den Betriebseinrichtungen weder Sauerstoffmangel auftreten kann noch gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche Arbeitsstoffe vorhanden sind, die in diesen Einrichtungen enthalten waren, in diese Einrichtungen zur Durchführung von Arbeiten eingebracht wurden oder die sich sonst in diesen Einrichtungen ansammeln können.

Im **Normalbetrieb** ist in diesen Heizräumen im Regelfall nicht von einer gesundheitsgefährdenden Anreicherung von CO, CO<sub>2</sub> oder Schwelgasen in der Raumluft auszugehen. **Störfälle** sind allerdings gesondert zu betrachten:

1. Störfälle, bei denen durch eine entsprechende Steuerung der Anlage oder durch die Bauweise die Anreicherung von CO, CO<sub>2</sub> oder Schwelgasen in der Raumluft ausgeschlossen werden kann.

→ In diesen Fällen ist ein Befahren der Behälter gemäß § 59 Abs. 2 AAV zulässig.

Hinweis: Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (im Regelfall Holzvergasungsanlagen, Pelletsheizungen, Hackgutheizungen) haben im Regelfall ein Saugzuggebläse, um die erforderlichen Verbrennungsparameter zu erreichen, bzw. um den Kaminzug zu unterstützen, wodurch ebenfalls eine CO und CO<sub>2</sub>-Gefahr minimiert ist, da dies eine Zwangsluftnachströmung bedingt.

2. Störfälle, bei denen die Anreicherung von CO, CO<sub>2</sub> oder Schwelgasen in der Raumluft **nicht** ausgeschlossen werden kann.

Bei Störfällen, bei denen die Anreicherung von CO, CO<sub>2</sub> oder Schwelgasen in der Raumluft **nicht** ausgeschlossen werden kann, sind grundsätzlich Maßnahmen gemäß § 59 AAV zu ergreifen. Eine **Ausnahme** von den Bestimmungen des § 59 AAV gemäß § 126 ASchG ist bei Anwendung der folgenden Ersatzmaßnahmen möglich:


- Entsprechend ausgelegte mechanische Zwangslüftung (Be- und Entlüftung), inklusive Kontrolle der Funktion **vor** dem Einstieg und entsprechende **Unterweisung** der Arbeitnehmer/innen.
- Die Einstiegsöffnung muss für eine eventuell erforderliche Bergung eingefahrener Arbeitnehmer/innen groß genug sein.
- Bei Alleinarbeit sind eingefahrene Arbeitnehmer/innen zumindest durch eine Intervallkontrolle oder ein willentliches Melde- oder Alarmsystem (bspw. via Mobiltelefon) oder ein willentliches Personensicherungssystem zu sichern. Nähere Informationen zur Alleinarbeit siehe <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Al/Arbeitsstaetten/alleinarbeit/default.htm>.

Keine Ausnahmen sind möglich, wenn Testläufe größerer Anlagen aus den Heizräumen gesteuert und gefahren werden, da hier CO<sub>2</sub> sehr rasch in gefahrbringender Menge auftreten kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	hUgWRFpSbq1/G8lpG1Rdpn1iyWvN5Hh69T8XNkeAoWJU9mqpy1s3ZojZcaiQPhxtIND rGnsOMWAZblGOy6BHyOayR+sUJAeO5roh7vPOUME7Fg5SiUnY+0Gxeqcg0GCQ81AL8k qa77xt1pUEg7taxiy9mghwk8GqKvQfolyOMC0=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-12-10T10:37:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	